

Unterversicherung, Zeitwertvorbehalt und eine goldene Regel - die Entschädigung in der Inhaltsversicherung

Die gewerbliche Inhaltsversicherung zahlt doch immer im Schadenfall den Neuwert der zerstörten oder abhandengekommenen Gegenstände – oder...?

Grundsätzlich schützt die Inhaltsversicherung die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte gegen festgelegte versicherte Gefahren wie etwa Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Elementargefahren. Im Schadenfall wird in der Regel der Neuwert (=der Betrag, der für einen neuen, gleichwertigen Gegenstand aufzuwenden ist) der zerstörten und versicherten Gegenstände ersetzt. In der Regel - denn es gibt hier zwei mögliche Fallstricke, die im Blick behalten werden sollten und auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

Unterversicherung

Der bekannteste Fallstrick ist die sogenannte Unterversicherung. Sprich, die vereinbarte Versicherungssumme ist niedriger als der tatsächliche Gesamtwert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sowie der Waren und Vorräte.

In den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), die Grundlage der Bedingungen vieler Versicherungsunternehmen ist, heißt es dazu:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung [...] in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

§ 19 Abs. 5 Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung Teil B

Ein Beispiel dazu:

Ein Brand zerstört Teile des Betriebsgebäudes. Dank des schnellen Eingreifens der Feuerwehr konnten erhebliche Teile der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gerettet werden, dennoch entstand ein Schaden, den der hinzugezogene Gutachter auf 80.000 EUR bewertet. Der Wert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung beträgt 240.000 EUR, die vor Jahren festgelegte Versicherungssumme allerdings nur 180.000 EUR. Denn seit langem wurden keine Jahresgespräche mehr über die abgeschlossenen Versicherungen geführt, daher sind einige Anschaffungen unberücksichtigt geblieben.

Auch wenn die gesamte Versicherungssumme (180.000 EUR) durch den Schaden (80.000 EUR) nicht aufgebraucht wird, kürzt der Versicherer aufgrund der erheblichen (> 10%) Unterversicherung die Leistung wie folgt:

$$\text{Schadenbetrag} * \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \text{Leistung} \quad 80.000 \text{ EUR} * \frac{180.000 \text{ EUR}}{240.000 \text{ EUR}} = 60.000 \text{ EUR}$$

Durch die Unterversicherung entsteht also eine Lücke von 20.000 EUR zur Behebung des Schadens. Ärgerlich, in manchen Fällen kann die Unterversicherung aber auch existenzbedrohend sein. Der Einschluss eines Unterversicherungsverzichtes kann hier Abhilfe schaffen.

Zeitwertvorbehalt

Eher unbekannt ist der sogenannte Zeitwertvorbehalt. Auch hier hilft ein Blick in die Musterbedingungen des GDV:

*Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § 1 Nr. 1) ist [...] der Zeitwert [...] falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert **weniger als _ Prozent des Neuwertes** beträgt (Zeitwertvorbehalt).*

§ 17 Abs. 1 Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung Teil B

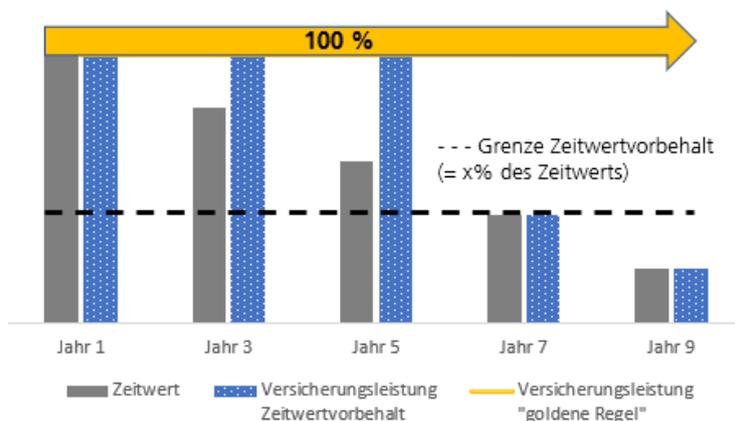
Den hervorgehobenen Prozentwert können Versicherer individuell festsetzen, häufig bewegt er sich zwischen 20% und 40%. Der Versicherer entschädigt bei Unterschreiten der prozentualen Grenze nur noch den Zeitwert.

Wieder ein Beispiel:

Bei einem Einbruch werden technische Anlagen entwendet, der Neuwert vor sieben Jahren bewegte sich bei 25.000 EUR. Mittlerweile ist der Zeitwert für die Anlagen auf 30% des Neuwertes gefallen, die Anlagen sind allerdings permanent gewartet worden, täglich im Gebrauch und funktionieren einwandfrei. Ein Austausch war nicht angedacht.

Der Versicherer zieht bei der Schadenregulierung nun die Karte mit dem Zeitwertvorbehalt und reguliert nur 30% des Neuwertes, damit 7.500 EUR. Die Differenz von 17.500 EUR muss der Betrieb trotz Inhaltsversicherung bei der Wiederbeschaffung der dringend benötigten Anlagen zusätzlich aufwenden.

Hier schützt der Einschluss der oft so genannten „goldenen (Neuwert-)Regel“, die unabhängig vom Zeitwertfaktor den Neuwert von im dauerhaften Gebrauch befindlichen Sachen ersetzt.



Fazit

Versicherungen mögen nicht immer erste Priorität im Alltagsgeschäft haben. Aber sie helfen dann, wenn es darauf ankommt: im Schadenfall. Und damit Sie im Schadenfall auch die Entschädigung bekommen, die Sie brauchen, gehen Sie regelmäßig (jährlich) mit Ihrem Versicherungsbetreuer ins Gespräch über Versicherungssummen und -bedingungen. Unterversicherungsverzicht und „goldene Regel“ sind gute (zusätzliche) Bausteine, eine Überprüfung und Aktualisierung der Versicherungssumme ist aber über eine mögliche automatische Summenanpassung hinaus unabdingbar.

Jens Christian Ammermann